

30.09.2013

## Kleine Anfrage 1657

der Abgeordneten Dirk Wedel und Christof Rasche FDP

### **Neukonzeption der Gerichtsvollziehvergütung in NRW – beabsichtigt die Landesregierung die Einführung eines arbeitsaufwendigen und bürokratischen Vergütungssystems?**

Infolge der Föderalismusreform I ist die Verordnungsermächtigung des Bundes zur Regelung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten in § 49 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) a. F. entfallen, soweit es sich um Landesbedienstete handelt. Bisher war das Vergütungssystem bundesrechtlich auch für Landesbedienstete im Wesentlichen an die Höhe der von den Gerichtsvollziehern vereinnahmten Beträge gekoppelt, vgl. § 49 Abs. 1 S. 2 BBesG a.F.

Durch die Kompetenzverlagerung auf die Länder können nunmehr diese die Gewährung einer Vollstreckungsvergütung für ihre Gerichtsvollzieher im Zuge der anstehenden Dienstrechtsreformen und Beamtengesetzgebungen eigenständig regeln. Dabei haben einige Bundesländer die Strukturen der Gerichtsvollziehvergütung bereits gesetzlich neu geregelt, so etwa Baden-Württemberg und Sachsen. Die gewählten Regelungsansätze sind jedoch sehr unterschiedlich: Baden-Württemberg orientiert sich dem Grunde nach an dem bisherigen Vergütungsmodell und vereinfacht dieses durch eine einheitliche Vergütung als Anteil an den durch die Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gebühren (§ 1 Abs. 1 Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung Baden-Württemberg), so dass sich die Vergütung der Gerichtsvollzieher ausschließlich über den Arbeitserfolg bestimmt („Anspornmodell“). Dadurch bietet das Vergütungsmodell mehr Leistungsanreize. Sachsen hingegen hat ein Vergütungsmodell gewählt, das dem jeweiligen Gerichtsvollzieher in nahezu sämtlichen betroffenen Bereichen stets den konkreten Nachweis getätigter Aufwendungen und damit einen überaus hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand abverlangt („Nachweismodell“).

Erste Erfahrungsberichte aus Sachsen lassen darauf schließen, dass infolge dieses Modells die bereits zuvor bestehende Überlastung der Gerichtsvollzieher noch größer geworden ist. Dies gilt umso mehr, als zum 1. Januar 2013 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten ist, das die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher noch einmal deutlich gesteigert hat.

Datum des Originals: 27.09.2013/Ausgegeben: 30.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Auch in Nordrhein-Westfalen steht eine Neuregelung der Gerichtsvollziehervergütung zum Jahr 2014 an. Im Kreise der Betroffenen wird die inhaltliche Ausgestaltung der Vergütungsreform bereits umfassend diskutiert.

Zuletzt veröffentlichte die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Mai 2013 ein Positionspapier, in dem die Gewerkschaft unter anderem wissen ließ:

„ver.di fordert eine nach dem Erfolg bemessene Vollstreckungsvergütung, die einerseits den erwähnten Erschwernissen in der heutigen Zwangsvollstreckung Rechnung trägt, sowie zu Motivation und Leistung anspornt, andererseits aber auch den persönlichen Einsatz des Beamten bzw. der Beamtin honoriert. Im Übrigen entspricht es dem Gläubigerinteresse, die erfolgreiche Beitreibung von Geldern, auch in Form von Raten- und Teilleistungen, zu realisieren und zu fördern. Grundsätzlich hat sich das bisherige System, wonach Beamtinnen/Beamte im Vollstreckungsdienst als Vollstreckungsvergütung einen Anteil der durch sie vereinnahmten Gebühren und Beträge erhalten, bewährt. Deshalb sollte die Bemessung der Vollstreckungsvergütung weiterhin an die vereinnahmten Gebühren anknüpfen. Gerade ein leistungs- und motivationsförderndes Vergütungssystem sorgt für eine erfolgreiche Betätigung der Gerichtsvollzieher [...].“

Sinngemäß äußerte sich auch der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes: Die Erfahrungen in Baden-Württemberg hätten gezeigt, dass eine leistungsfördernde Bürokostenentschädigung eine höhere Motivation bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern hervorruft, weil ihnen dadurch eine unmittelbare Beteiligung am Gebührenaufkommen und am wirtschaftlichen Erfolg ermöglicht werde. Hingegen habe sich in den Bundesländern, die eine sog. Musterentschädigung („Nachweismodell“) eingeführt haben, die Lage drastisch verschlechtert. Die Kosten für die Gerichtsvollzieher zur Durchführung der staatlich garantierten Zwangsvollstreckung seien etwa in Bayern um 4 bis 5 Mio. Euro gestiegen. Der Personalbedarf in diesen Ländern sei ebenfalls gestiegen. Die Summe der beigetriebenen Forderungen sei indes in diesen Ländern zurückgegangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Belastungssituation der Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen seit 2010 dar (bitte aufgeschlüsselt nach OLG-Bezirken nach Eingangs- und Erledigungszahlen beantworten)?
2. Welche Veränderungen der Belastungssituation haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 in Nordrhein-Westfalen ergeben?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes und der Dienstleistungsgesellschaft ver.di nach Einführung eines leistungs- und erfolgsorientierten Vergütungsmodells?
4. Welche Kosten für den Landeshaushalt sind im Zuge der Neuregelung der Vergütung modellabhängig (Nachweis- oder Anspornmodell) zu erwarten?

5. Welches Vergütungsmodell empfiehlt sich mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten für Nordrhein-Westfalen?

Dirk Wedel  
Christof Rasche